

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmen · THERAPEUTISCHE PRAXEN

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen

Erstveröffentlichung 09/2009, Stand 08/2015

© 2009 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-3GB

Fachliche Beratung

Renate Korte, BGW-Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH

Druck

Beisner Druck GmbH & Co. KG, Buchholz/Nordheide

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Wie fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	17
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	18
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	18
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel	19
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	20
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	21
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	22
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?	22
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	22

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	23
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	23
8.2	Was muss ich dokumentieren?	23
9	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	24
9.1	Physiotherapie, Physikalische Therapie, Massage, Vitametik.	25
9.2	Geburtshilfe	27
9.3	Heilkunde	29
9.4	Ergotherapie	31
9.5	Psychotherapie.	32
9.6	Medizinische Fußpflege.	33
9.7	Logopädie.	36
9.8	Praxis- und Arbeitsorganisation.	36
9.9	Autofahren	39
10	Gesetzliche Grundlagen	40
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz.	40
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	41
11	Service	45
11.1	Beratung und Angebote.	45
11.2	Literaturverzeichnis	46
11.3	Informationen im Internet.	48
	Kontakt	50
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihre Partnerin in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Menschen helfen, heilen, therapieren: In Ihrem Beruf kümmern Sie sich um die Gesundheit von Körper und Seele Ihrer Patienten und Patientinnen. Und wie steht es um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Sie und Ihre Beschäftigten arbeiten vielleicht mit Gefahrstoffen, sind Infektionsrisiken, Unfallgefahren oder Gesundheitsbelastungen ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Ist das erforderlich? – Ja: Jeder Betrieb mit Angestellten – es spielt keine Rolle, wieviele – muss eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Stellen Sie sich vor, Sie selbst müssten sich entscheiden: Arbeit oder Gesundheit. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in den Betrieb Ihrer Praxis.

Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich aus: für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenso wie für ihre Patientinnen und Patienten.

- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Beratung.
- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Beschäftigten.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Sie als Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

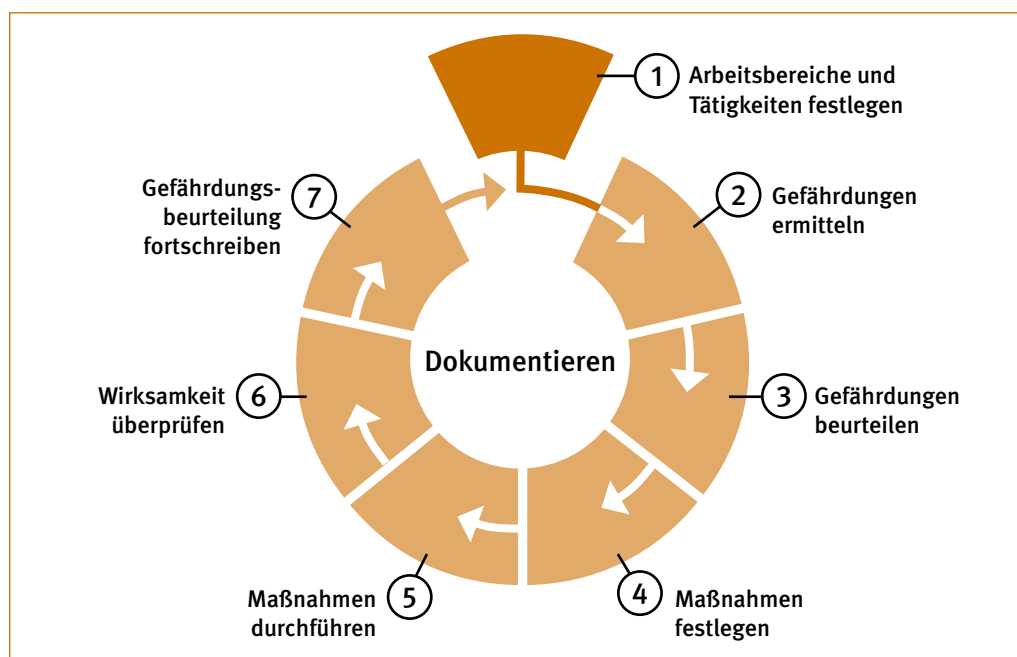
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt Rechtssicherheit im Schadensfall: Sie zeigen damit auch den verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Einrichtung auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen in puncto Sicherheit und Gesundheit – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimum zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?



Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf, denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln können Sie zusammenfassen.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie erfassen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

Dokumentation

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten einen Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Listen Sie die Gefährdungen für jeden Arbeitsbereich auf.



Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Praxisinhaber, keine Praxisinhaberin kann alles selber leisten. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin.

Sie können einzelne Aufgaben an fachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Ihrer Praxis delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Praxen gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften?

Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmen an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Beratung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für den Betrieb zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Ausführliche Informationen

finden Sie auf www.bgw-online.de/ Arbeitsschutzbetreuung.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Entwickeln Sie gemeinsam mit Ihrem Team praxisgerechte Lösungen.

Eine Gesundheitsgefahr kann von biologischen Stoffen wie beispielsweise Blut an verunreinigten Instrumenten ausgehen. Gefährdungen können von chemischen Substanzen ausgehen oder von Gefahrstoffen wie beispielsweise entzündbaren Flüssigkeiten.

Oder eine Gefährdung kann aufgrund organisatorischer Mängel, wie einer unzureichenden Unterweisung oder dem Fehlen geeigneter Schutzhandschuhe, bestehen.

Von Belastung spricht man, wenn Menschen durch äußere Bedingungen und Anforderungen physisch oder psychisch beeinträchtigt werden. Gesundheitsschäden treten nicht akut, sondern nach längerer Belastungsdauer auf.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift. Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Gesundheitsberufe und therapeutische Praxen im Besonderen relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetrieberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle
- Berichte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Datum: 16.03.2014		
Arbeitsbereich: Behandlung		Einzel- Desinf.
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko- klasse	Schutzziele
Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen		
Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht		

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten.

Überlegen Sie, ob in bestimmten Fällen eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich im Rahmen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung beraten.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Hohes Gesundheitsrisiko
Virusinfektion: Nie ohne
Schutzmaßnahmen
arbeiten.

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von den Gefahrstoffen über Infektionsgefährdungen, Stolperstellen und Unfallgefahren bis hin zu wiederkehrenden belastenden Stresssituationen.

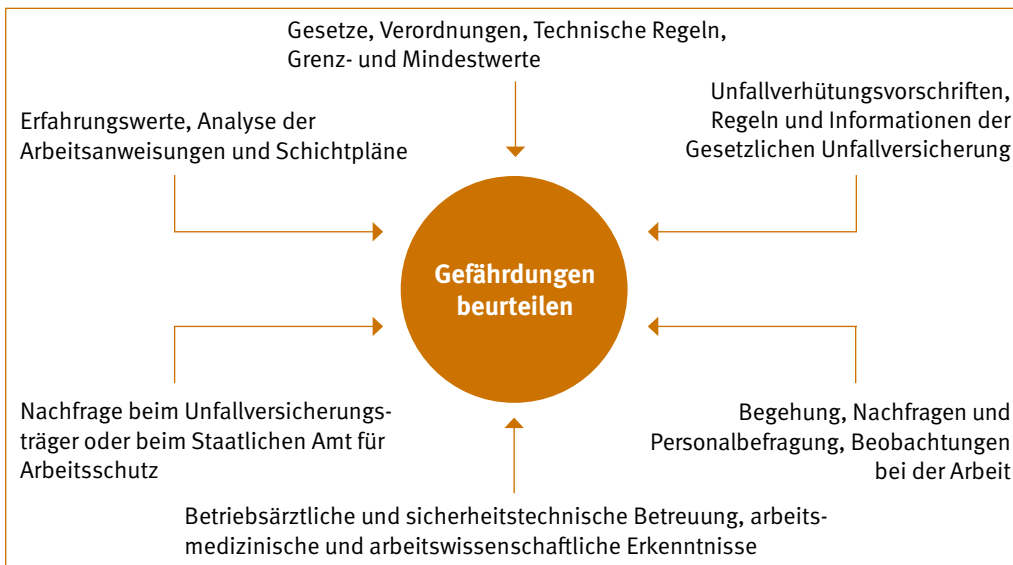
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Schutzmaßnahmen.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.



Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

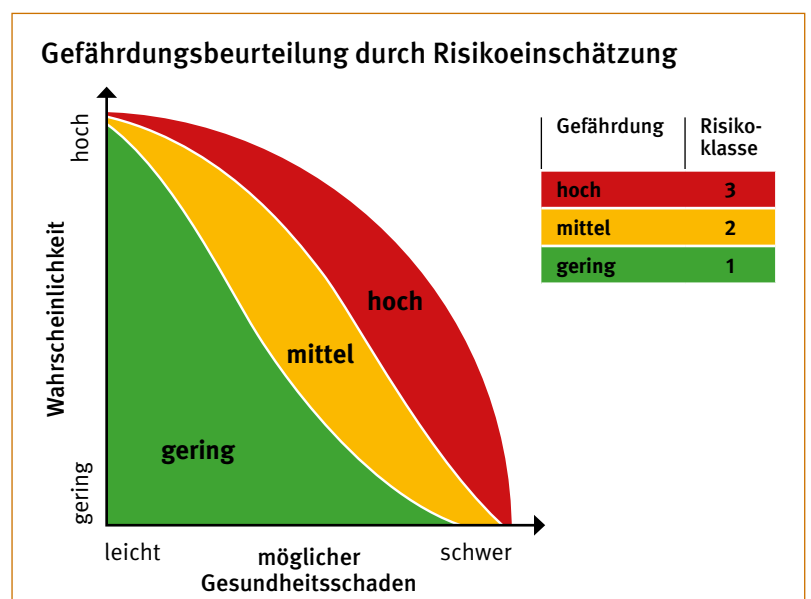
Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort – Bei unbekanntem Infektionsstatus eines Patienten immer Infektionsschutzmaßnahmen befolgen.

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen. Das kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, schaden aber vielleicht mittelfristig der Gesundheit.



Datum: 16.03.2014		
Arbeitsbereich: Behandlung		Einz Desi
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen be	
	Risiko- klasse	Schutzz
Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen	2	Keine Hautbeschwerd
Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht	2	Keine Hautbeschwerd

Ein mittleres Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation mit besonderer Aufmerksamkeit einget, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben.

Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel.

Beispiel: Langes Stehen belastet die Wirbelsäule und Gelenke und kann zu Verschleißerscheinungen und Erkrankungen führen.

- Ziel: Erkrankung vermeiden
- Handlungsbedarf: mittelfristig

Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Oft verkannt: psychische Belastungen

Ständiger Termindruck, „schwierige“ Kunden oder Kundinnen, monotone Arbeitsabläufe – der Arbeitsalltag kann manchmal ziemlich stressig sein. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und psychosomatische Erkrankungen verursachen kann. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen.

Viele Stresssymptome lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Planen Sie Zeitpuffer ein. Stärken Sie Ihren Leuten den Rücken im Umgang mit schwierigen Kunden oder Kundinnen. Schaffen Sie ein positives Umfeld.

Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“





Für Medizinprodukte gelten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit.

Medizinproduktebetreiberverordnung

Vibrationstrainer, Soft-Laser, Ultraschallgerät, Cardiotokograph: Ohne moderne Technik kommt heute keine Praxis mehr aus. Einige Ihrer technischen Geräte gehören möglicherweise zu den Medizinprodukten, für die die Verordnung für Medizinproduktebetreiber gilt.

- Legen Sie ein Bestandsverzeichnis für die in Ihrer Praxis vorhandenen Medizinprodukte an.
- Lassen Sie Medizinprodukte regelmäßig von Fachleuten prüfen und warten.

Medizinprodukte dürfen nur von qualifizierten Personen bedient werden. Machen Sie möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den Geräten vertraut. Denken Sie auch daran, neue Beschäftigte einzuweisen.

Oft bieten die Hersteller Wartungsverträge und Anwenderschulungen an.

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Mit einem auf Ihre Praxis abgestimmten Händehygiene- und Hautschutzplan integrieren Sie einen Gesundheitsaspekt in Ihr Praxismanagement.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Praxis verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden:

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene Schutzmaßnahmen

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen, indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen oder auf ein weniger gefährliches Verfahren umsteigen: zum Beispiel auf aldehydfreie Desinfektionsmittel umsteigen oder anstelle von Latexhandschuhen Nitrilhandschuhe verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Datum: 16.03.2014				
Arbeitsbereich: Behandlung		Einzeltätigkeit: Handschuhe tragen, Desinfektion		Beschäftigte:
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßr durch Wer?
	Risiko- klasse	Schutzziele		
Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen	2	Keine Hautbeschwerden	Technisch: - Nitrilhandschuhe beschaffen	Thomas
Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektions -	2	Keine Hautbeschwerden	Technisch: - Haushaltshandschuhe beschaffen	Thomas

Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Jobrotation und die Tagesplanung so organisieren, dass man zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten abwechseln kann.

Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht anders vermieden werden können, dürfen Sie auf Schutzausrüstung für die Beschäftigten zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen, wenn sich Kontakt mit Blut oder Speichel bei der Arbeit mit Patientinnen und Patienten nicht ausschließen lässt.

4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein.

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Das Arbeitsblatt ist Bestandteil der Dokumentation.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung, die Beschäftigten halten sich bewusst an die Schutzmaßnahmen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in kleinen Betrieben haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Systematisch vorgehen:
planen, umsetzen und
Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



Datum: 16.03.2014

Arbeitsbereich: Behandlung		Einzeltätigkeit: Handschuhe tragen, Desinfektion		Beschäftigte:			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen	2	Keine Hautbeschwerden	Technisch: - Nitrilhandschuhe beschaffen	Thomas	31.07.	22.12	
Einmalhandschuhe sind für längere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht	2	Keine Hautbeschwerden	Technisch: - Haushaltshandschuhe beschaffen Organisatorisch: - Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen Personenbezogen: - Hautschutzplan auf Teambesprechung vorstellen	Thomas Thomas/ Sabine Thomas	31.07. 31.08. 03.09.	22.12	

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Praxis aufgetreten sind oder auftreten könnten.

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Teambesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb dokumentiert werden. Die Dokumentation ist kein eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Praxis. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie als Arbeitgeber die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten in Ihrer Praxis systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Praxis.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einer Praxis. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 3 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Praxis. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

9.1 Physiotherapie, Physikalische Therapie, Massage, Vitametrik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS		
<p>Das Arbeiten in einseitiger Haltung kann Verspannungen und Rückenschmerzen verursachen.</p> <p>Physiotherapeuten und Masseur, die ambulant tätig sind, arbeiten oft unter improvisierten Bedingungen. Dabei kann es vorkommen, dass sie ergonomisch ungünstige Körperhaltungen einnehmen müssen, die den Bewegungsapparat belasten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, zum Beispiel durch höhenverstellbare Behandlungsbänke, Massageliegen und individuell verstellbare Arbeitsstühle <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> für abwechselnde Tätigkeiten sorgen; wenn möglich, unterschiedliche Behandlungstechniken anwenden für den ambulanten Einsatz kleine Hilfsmittel wie zum Beispiel Gleitmatten, Anti-Rutschmatten oder Transferhilfen beschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Manche Massageöle oder Einreibungsmittel enthalten Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe, die zu Hautirritationen führen, die Atemwege reizen und Allergien auslösen können.</p> <p>Häufiges Händewaschen kann Abnutzungsekzeme auslösen und Allergien begünstigen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut schwächt.</p> <p>Der häufige Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beim Säubern von Arbeitsgeräten und -flächen kann Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen.</p> <p>Schutzziel: Die Haut der Mitarbeiter ist so geschützt, dass sie auch nach langjähriger Berufstätigkeit gesund ist.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahrstoffe ermitteln und Ersatzstoffe prüfen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Produktinformationen für kosmetische Mittel beachten Hautschutz- und Händehygieneplan erarbeiten und aushängen Händedesinfektion bevorzugen, Waschlotionen, Hautschutz- und Hautpflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten benutzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hautschutz und Händehygiene unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege TP-HSP-3.8000 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Physiotherapie

Physiotherapie, Physikalische Therapie, Massage, Vitametrik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Bei Behandlung von Patienten mit offenen, blutigen Wunden besteht das Risiko der blutübertragbaren Infektionen mit Hepatitis-B- oder -C-Viren oder HIV.</p> <p>Schutzziel: Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiter vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Infektionsgefährdungen und Schutzmaßnahmen informieren • latexfreie, ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe benutzen • bei Verdachtsfällen arbeitsmedizinische Untersuchungen veranlassen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen (Schutz vor Hepatitis B) vornehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • BioStoffV – Biostoffverordnung • Hygieneverordnungen der Länder
VERLETZUNGEN DURCH ARBEITSGERÄTE		
<p>Beim Verstellen der Behandlungsbänke oder Massageliegen kann man sich Quetschungen zuziehen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxis mit GS-geprüften Behandlungsbänken und Massageliegen ausstatten. Quetsch- und Scherstellen müssen mehr als 20 cm vom Liegenrand entfernt sein 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention
GEFAHRSTOFFE		
<p>Öle, Alkohole, Desinfektions- und Reinigungsmittel sind feuergefährlich.</p> <p>Desinfektions- und Reinigungsmittel können zu Hautirritationen, Allergien und Atemwegsreizungen führen. Selbst kosmetische Produkte wie Massage- und Duftöle können Gefahrstoffe enthalten, die nicht ausgewiesen sind.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen beschaffen • brennbare Flüssigkeiten in größeren Mengen (ab 1 Liter) in separaten Räumen mit ausreichender Belüftung lagern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 2012 • Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2013 • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege

9.2 Geburtshilfe

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Hebammen können mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen und sich dabei mit Hepatitis B, C oder HIV infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko besteht dann, wenn man sich versehentlich an einem benutzten Instrument wie einer Kanüle verletzt.</p> <p>Schutzziel: Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Instrumente anwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen • durchstichsichere Behälter und Abwurfssysteme für kontaminierte Instrumente benutzen • gebrauchte Arbeitsgeräte in Desinfektionslösung aufbewahren und sicher für den Transport verpacken • Notfallplan mit Sofortmaßnahmen für den Fall einer Nadelstichverletzung festlegen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel medizinische Einmalhandschuhe, Kittel und flüssigkeitsdichte Schürzen • Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) wahrnehmen • arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Verdachtsfällen in Anspruch nehmen (Postexpositionsprophylaxe) 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Biostoffverordnung • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • DGUV Information 250-450 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Versorgung nach G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • DGUV Information 250-002 (BGI 586) – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe • M 612/613 – Risiko Virusinfektion • EP-AE – Abfallentsorgung im Gesundheitsdienst
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Bereitschaftsdienste und unregelmäßige Arbeitszeiten sind psychisch belastend.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretungen organisieren • Arbeitszeit, Bereitschaftszeit und Freizeit ausgewogen planen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz

Geburtshilfe

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS		
<p>Häufige längere Arbeiten in einseitiger Haltung, wie Knien oder Hocken, können zu Verspannungen und Rückenschmerzen beitragen.</p> <p>Bei Hausgeburten arbeiten Hebammen oft unter improvisierten Bedingungen und können ihren Arbeitsplatz nicht ergonomisch gestalten.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsbedingungen in der Wohnung der Kundin auch unter ergonomischen Aspekten optimieren 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention
HAUT		
<p>Häufiges Händewaschen oder längeres Tragen von Handschuhen (Richtwert: regelmäßig über zwei Stunden täglich) kann zu Abnutzungsekzemen oder Allergien führen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut schwächt.</p> <p>Der Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beim Säubern der Instrumente und Arbeitsflächen kann die Haut schädigen.</p> <p>Insbesondere aldehydhaltige Desinfektionsmittel können Allergien auslösen.</p> <p>Schutzziel: Hauterkrankungen werden auch langfristig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatzstoffe und -verfahren prüfen: zum Beispiel aldehydfreie Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel verwenden, von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Händedesinfektion bevorzugen, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> medizinische Einmalhandschuhe tragen (ungepudert, möglichst latexfrei) für Desinfektions- und Reinigungsarbeiten chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe benutzen 	<ul style="list-style-type: none"> GefStoffV – Gefahrstoffverordnung DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln TP-HSP-3.0100 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hebammen und Entbindungshelfer

9.3 Heilkunde

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Beim Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten von Patientinnen und Patienten kann man sich mit Hepatitis B, C oder HIV zu infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko besteht dann, wenn man sich versehentlich an einem benutzten Instrument wie einer Kanüle oder einem Skalpell verletzt. Besonders gefährlich ist das Recapping von benutzten Kanülen.</p> <p>Weiter kommen Infektionen mit Tuberkulose und Influenza vor. Bei der Behandlung von Kindern besteht zusätzlich die Gefahr einer Infektion mit Mumps, Masern, Röteln, Windpocken und Keuchhusten (Risiko-gruppe 2).</p> <p>Schutzziel: Infektionserkrankungen werden möglichst vermieden. Infektionserkrankungen mit schwerem Verlauf werden mit allen geeigneten Mitteln verhütet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwaschplätze mit Einhebelmischbatterien und Direktspendern für die Händedesinfektion einrichten • gesonderte Toiletten- und Pausenräume für die Beschäftigten einrichten, die für Patienten nicht zugänglich sind • Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeitsflächen und Oberflächen ausstatten • sichere Instrumente einsetzen. Kein Recapping <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen, der auch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gegen Infektionsgefährdungen enthält • spitze und scharfe Instrumente in geeigneten durchstichsicheren Entsorgungsboxen sammeln und entsorgen – das gilt auch für sichere Instrumente • infektiösen und normalen Müll getrennt sammeln • arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen wahrnehmen, insbesondere zum Schutz vor Hepatitis B • Sofortmaßnahmen nach einer Nadelstichverletzung festlegen und Notfallplan aushängen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens jährlich in die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterweisen und die Unterweisungen dokumentieren • Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie latexfreie, ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Biostoffverordnung • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • DGUV Information 250-450 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Versorgung nach G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • ABAS-Beschluss 609 – Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes

Heilkunde

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Einige in der Heilkunde verwendete Produkte können Gefahrstoffe enthalten. Bei Medikamenten sind Gefahrstoffe nicht ausgezeichnet. Auch Sauerstoff und Ozon können gesundheitsgefährlich sein.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzverfahren prüfen, zum Beispiel auf Wisch- statt Sprühdesinfektion umstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Produktinformationen und Herstellerhinweise beachten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • chemikalienbeständige Haushalts- handschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
HAUT		
<p>Bestimmte Handschuhmaterialien wie zum Beispiel Latex können Allergien verursachen. Häufiger Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kann Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen und außerdem die Atemwege reizen.</p> <p>Schutzziel: Allergien werden langfristig vermieden. Bleibende Gesundheitsschäden, zum Beispiel durch Verletzungen der Augen werden mit allen geeigneten Mitteln verhütet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz prüfen, zum Beispiel Nitrilhandschuhe anstelle von Latexhandschuhen verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allergenarme, latexfreie, ungepu- derte Handschuhe tragen • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Desinfektions- und Rei- nigungsmitteln sowie im Hautschutz unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz • TP-HSP-3.0180 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Heilpraktiker

9.4 Ergotherapie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>In der Ergotherapie können Gefahrstoffe verwendet werden, beispielsweise manche Farben und Lösungsmittel oder bleihaltige Glasuren für das Töpfeln und Emaillieren.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgasfortführung für Keramikbrennöfen installieren Ersatzstoffe und -verfahren prüfen, zum Beispiel lösungsmittelfreie Farben verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahrstoffverzeichnis erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie beispielsweise Arbeitshandschuhe benutzen 	<ul style="list-style-type: none"> GefStoffV – Gefahrstoffverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention
VERLETZUNGEN DURCH ARBEITSGERÄTE		
<p>Bei der Arbeit mit Werkzeugen, Geräten oder Maschinen wie zum Beispiel bei der Holzbearbeitung besteht Verletzungsgefahr. Typische Verletzungen sind Verletzungen an den Händen und Augen durch Späne oder Splitter.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die regelmäßige Prüfung der Anlagen und Geräte durch sachkundige Personen sorgen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Arbeitshandschuhe und Schutzbrillen tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit Werkzeugen, Geräten und in der Nutzung der PSA unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen zur Holz- oder Metallverarbeitung erhalten Sie bei den entsprechenden Berufsgenossenschaften.
HAUT		
<p>Langes Arbeiten mit feuchten Materialien wie Ton oder Weide (Richtwert: regelmäßig zwei Stunden täglich) kann zu Abnutzungsekrezen und Allergien führen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut schwächt.</p> <p>Schutzziel: Allergien werden langfristig vermieden.</p>	<p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzhandschuhe tragen, die an den Fingerkuppen flüssigkeitsdicht und am Handrücken luftdurchlässig sind 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention TP-HSP-3.0120 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Ergotherapeuten

9.5 Psychotherapie

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Der Umgang mit Patientinnen und Patienten in extremen Situationen und die meist isolierte Arbeitssituation in einer psychotherapeutischen Praxis kann sehr belastend sein und psychosomatische Beschwerden auslösen.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsorganisation optimieren 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS		
<p>Langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen.</p> <p>Bildschirmarbeiten können zu einer starken Beanspruchung der Augen, des Nacken-, Schulter- und Armbereiches führen. Mögliche Folgen sind Augenflimmern, Kopf- und Rückenschmerzen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen dreh- und neigbare, strahlungsarme sowie flimmer- und blendfreie Bildschirme beschaffen <p>Organisatorisch/Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen kurze Pausen von der Bildschirmarbeit einlegen 	<ul style="list-style-type: none"> ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung ASR 25/1 – Arbeitsstättenrichtlinie Sitzgelegenheiten BildscharbV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

9.6 Medizinische Fußpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Verschiedene Inhaltsstoffe in kosmetischen Produkten können zu Hautirritationen führen und Allergien auslösen. Hierzu gehören vor allem Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe.</p> <p>Häufiges Händewaschen oder längeres Tragen von Handschuhen (Richtwert: regelmäßig über zwei Stunden täglich) kann Abnutzungsekzeme oder Allergien verursachen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut schwächt.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel können die Haut irritieren oder Allergien auslösen.</p> <p>Schutzziel: Allergien werden langfristig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sterilisations- und Ultraschallgeräte beschaffen und thermische statt chemischer Verfahren für die Geräte- und Instrumentendesinfektion nutzen • Ersatzstoffe und -verfahren prüfen, zum Beispiel von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen, aldehydfreie Flächendesinfektionsmittel verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffe ermitteln • bei kosmetischen Produkten Produktinformationen beachten • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit anbieten • Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebrauch von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), im Hautschutz und im Umgang mit kosmetischen Arbeitsstoffen unterweisen • geeignete PSA tragen, zum Beispiel ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe für die Fußpflegebehandlung, allergenarme, chemikalienbeständige Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung • Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 2012 • Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2013 • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TP-HSP-3.0110 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die medizinische Fußpflege • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege

Medizinische Fußpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Für Medizinische Fußpflegerinnen besteht das Risiko, dass sie sich durch Blut oder Wundsekrete der Kunden infizieren.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko von Infektionen mit Hepatitis-B- und -C-Viren oder HIV besteht nach Verletzungen an benutzten Instrumenten und Werkzeugen.</p> <p>Bei der Fußpflege können Bakterien, Pilze und Viren durch den Hautkontakt übertragen werden oder beim Fräsen und Schleifen infizierter Fuß- oder Nagelpartien über die Raumluft in die Atemwege gelangen.</p> <p>Schutzziel: Bei allen Tätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen vor Infektionsgefahren geschützt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit Absaugtechnik einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektions- und Reinigungsplan erstellen • gebrauchte Instrumente in durchstichsicherem Behälter entsorgen • die Mitarbeiter anweisen, benutzte Arbeitsgeräte sofort in Desinfektionslösung aufzubewahren • Stich- und Schnittverletzungen im Verbandbuch dokumentieren. Gilt auch bei Bagatellunfällen • arbeitsmedizinische Untersuchung bei Verdachtsfällen veranlassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über mögliche Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen informieren • Persönliche Schutzausrüstung benutzen, zum Beispiel ungeputzte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz • Hepatitis-B-Schutzimpfungen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Biostoffverordnung • Hygieneverordnungen der Bundesländer • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege • DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe
BELASTUNGEN DES MUSKEL- UND SKELETTSYSTEMS		
<p>Langes Arbeiten in einseitiger Haltung sowie Haltearbeiten können zu Verspannungen in Händen, Armen, Schultern und des Rückens führen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, zum Beispiel durch höhenverstellbare Kundenliegen und individuell einstellbare Arbeitsstühle <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsutensilien ergonomisch bereitlegen • für abwechselnde Tätigkeiten sorgen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im physiologischen Arbeiten zur Entlastung der Hand- und Fingergelenke unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Kosmetische Produkte enthalten oft Gefahrstoffe, die nicht ausgewiesen sind. Sie können zu Hautirritationen, Allergien und Atemwegsreizungen führen.</p> <p>Desinfektions- und Reinigungsmittel können die Haut irritieren und Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen.</p> <p>Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.</p> <p>Spraydosen sind feuer- und explosionsgefährlich.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ultraschallbad für die Desinfektion und Reinigung der Arbeitsinstrumente • Ersatzstoffe prüfen, zum Beispiel aldehydfreie Flächendesinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktinformationen und Herstellerhinweise beachten • für ausreichende Raumlüftung sorgen • Desinfektionsbad mit Einsatzsieb zum Eintauchen der zu desinfizierenden Instrumente zur Verfügung stellen • Desinfektionswanne möglichst geschlossen halten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den Gefahrstoffen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.6 – Lüftung • DGUV Regel 109-002 (BGR 121) – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen • DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege • Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel, IKW 2012 • Kosmetika – Inhaltsstoffe und Funktionen, IKW 2013
VERLETZUNG DURCH ARBEITSGERÄTE		
<p>Bei Arbeiten mit scharfkantigen Arbeitsgeräten wie Hobel, Messer oder rotierenden Geräten (Fräser) besteht Verletzungsgefahr, vor allem für die Hände.</p> <p>Bei blutenden Schnittverletzungen besteht erhöhte Infektionsgefahr.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen werden vermieden. Bleibende Gesundheitsschäden, zum Beispiel durch Verletzungen der Augen, werden mit allen geeigneten Mitteln verhütet.</p>	<p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsgeräten unterweisen 	

9.7 Logopädie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT		
<p>Häufiges Händewaschen kann Abnutzungsektzeme auslösen und Allergien begünstigen, weil die Feuchtigkeit die Barrierefunktion der Haut schwächt.</p> <p>Bestimmte Handschuhmaterialien wie zum Beispiel Latex können Allergien verursachen.</p> <p>Der häufige Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kann die Haut irritieren und Allergien auslösen.</p> <p>Schutzziel: Allergien werden langfristig vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Händehygieneplan erarbeiten und aushängen • Händedesinfektionsmittel, Waschlotionen, Hautschutz- und -pflegecreme ohne Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe zur Verfügung stellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, zum Beispiel: ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe und chemikalienbeständige, allergenarme Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt

9.8 Praxis- und Arbeitsorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stolpern, Ausrutschen oder Stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehört im Gesundheitsdienst zu den häufigsten Unfällen.</p> <p>Typische Gefahrenquellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stress und Zeitdruck • herumliegende Gegenstände oder Kabel • nasse und rutschige Böden, zum Beispiel durch den Gebrauch nicht geeigneter Reinigungsmittel • ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte • ungeeignete Schuhe <p>Schutzziel: Die Gefährdung, zu stolpern, auszurutschen oder zu stürzen, ist auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden verlegen und die Rutschhemmklasse R9 auswählen • sichere Leitern und Tritte verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Arbeitswege und -flächen freihalten • Abstellmöglichkeiten für mobile Geräte und Arbeitsmittel schaffen • die für den Bodenbelag geeigneten Reinigungsmittel auswählen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterweisen • Schuhe tragen, die eine rutschhemmende Sohle haben, Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung • DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte • M 657 – Vorsicht Stufe

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDSCHUTZ		
<p>In einer Praxis gibt es verschiedene potenzielle Brandherde oder denkbare Brandursachen. Häufig sind defekte Elektrogeräte oder überlastete Elektroinstallationen Ursache von Bränden.</p> <p>Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten wie alkoholische Desinfektionsmittel können sich sehr leicht entzünden. Abgestellte Kartons, Altpapier oder Öle sind brandfördernd.</p> <p>Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt. Brände können zu schwerwiegenden, oft lebensbedrohlichen Rauchvergiftungen und Verletzungen führen.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Im Falle eines Brandes gibt es keine Verletzten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> spezielle Lagerräume für größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten wie beispielsweise alkoholhaltige Desinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher gut erreichbar platzieren Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen Flucht- und Rettungswegeplan erstellen Flucht- und Rettungswege kennzeichnen Fluchtwege frei und offen halten brennbare Flüssigkeiten getrennt von leicht entzündlichen Materialien wie Papiertüchern lagern, größere Vorräte räumlich getrennt vom Arbeitsplatz aufbewahren keine brennbaren Materialien unter Treppen, vor Notausgängen oder in Verkehrswegen lagern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf praxisspezifische Brandrisiken hinweisen, zum Beispiel auf brennbare Desinfektionsmittel, Öle und auf die brandfördernde Eigenschaft von Sauerstoff Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über vorhandene Schutzmaßnahmen informieren und beispielsweise den Umgang mit Feuerlöschern üben 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention Arbeitsstättenregeln <ul style="list-style-type: none"> ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz V035 – Alarmplan

Praxis- und Arbeitsorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Bei ambulanten Terminen werden manchmal Fremdgeräte benutzt, deren Zustand und Wartung der Benutzer nicht beeinflussen kann. Hier ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p>Schutzziel: Ein direkter oder indirekter Kontakt mit spannungsführenden Teilen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Betriebsmittel und Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen • klären, welche Geräte Medizinprodukte sind, und Bestandsverzeichnis anlegen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen • Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anweisen, insbesondere Fremdgeräte vor der Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • MPBetreibV – Medizinproduktebetreiberverordnung

9.9 Autofahren

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p>Alltag für einige therapeutische Berufe, Hebammen und Entbindungshelfer: Hausbesuche. Im Straßenverkehr setzt man sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab.</p> <p>Unfallträchtige Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen • schlechte Witterungsbedingungen • schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung <p>Schutzziel: Verletzungen durch Verkehrsunfälle werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge regelmäßig warten • Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten im Fahrzeug bereithalten • rechtzeitig die der Witterung angemessenen Reifen montieren lassen • Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor der ersten Fahrt in einem fremden Wagen kurz einweisen • flexible Tourenplanung, Puffer- und Pausenzeiten einplanen • arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Antritt der Fahrt das Auto auf erkennbare Mängel prüfen • an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge • U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit • DGUV Information 250-427 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Versorgung nach G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 I 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieiberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de
- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze, Verordnungen, Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregeln:
 - ASR 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A1.5 – Fußböden
 - ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
 - ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
 - ASR A3.6 – Lüftung
 - ASR A4.1 – Sanitärräume
 - ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Kosmetikverordnung
- Medizinproduktebetrieberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege

- TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 70 (BGV D29) – Fahrzeuge
- DGUV Regel 100-001 (BGR A1) – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 101-017 (BGR 208) – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- DGUV Regel 107-003 (BGR 206) – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- DGUV Regel 109-002 (BGR 121) – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen
- DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung

- DGUV Regel 112-192 (BGR 192) – Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 3GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TS-FOrgBerat – Sichern Sie Gesundheit. Organisationsberatung mit der BGW

Betrieblicher Arbeitsschutz

- DGUV Information 211-001 (BGI 508) – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- DGUV Information 204-022 (BGI 509) – Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- DGUV Information 250-450 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Versorgung nach G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“
- DGUV Information 250-427 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-SiB – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 – Diagnose Stress
- RGM 10 – Projektmanagement

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung
- DGUV Information 204-006 (BGI 503) – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- DGUV Information 250-002 (BGI 586) – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe
- DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte
- M 612/613 – Risiko Virusinfektion
- M 657 – Vorsicht Stufe
- M 658 – Dresscode Pflege
- U036 – Verbandbuch

Gefahrstoffe

- U 748 – Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

Haut und Allergiegefahr

- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr

Hautschutz- und Händehygienepläne

- TP-HSP-3.0100 – Hebammen und Entbindungshelfer
- TP-HSP-3.0110 – Podologie
- TP-HSP-3.0120 – Ergotherapie
- TP-HSP-3.0180 – Heilpraktiker
- TP-HSP-3.8000 – Physiotherapie

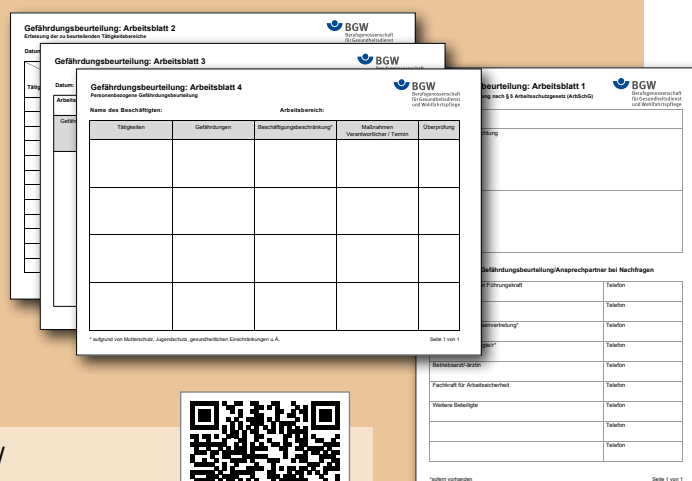
11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre BGW – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung	www.dguv.de/publikationen	Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In der Datenbank finden Sie alle DGUV VVorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://europe.osha.eu.int	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Besonders interessant für ambulante Pflegeeinrichtungen: Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für Ihre Dokumentation. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie an Ihrem PC ausfüllen und speichern.



www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-therapeutische-praxis



Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25
schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49
schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25
schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25
schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99
schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73
schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01
schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98
schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86
schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25
schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

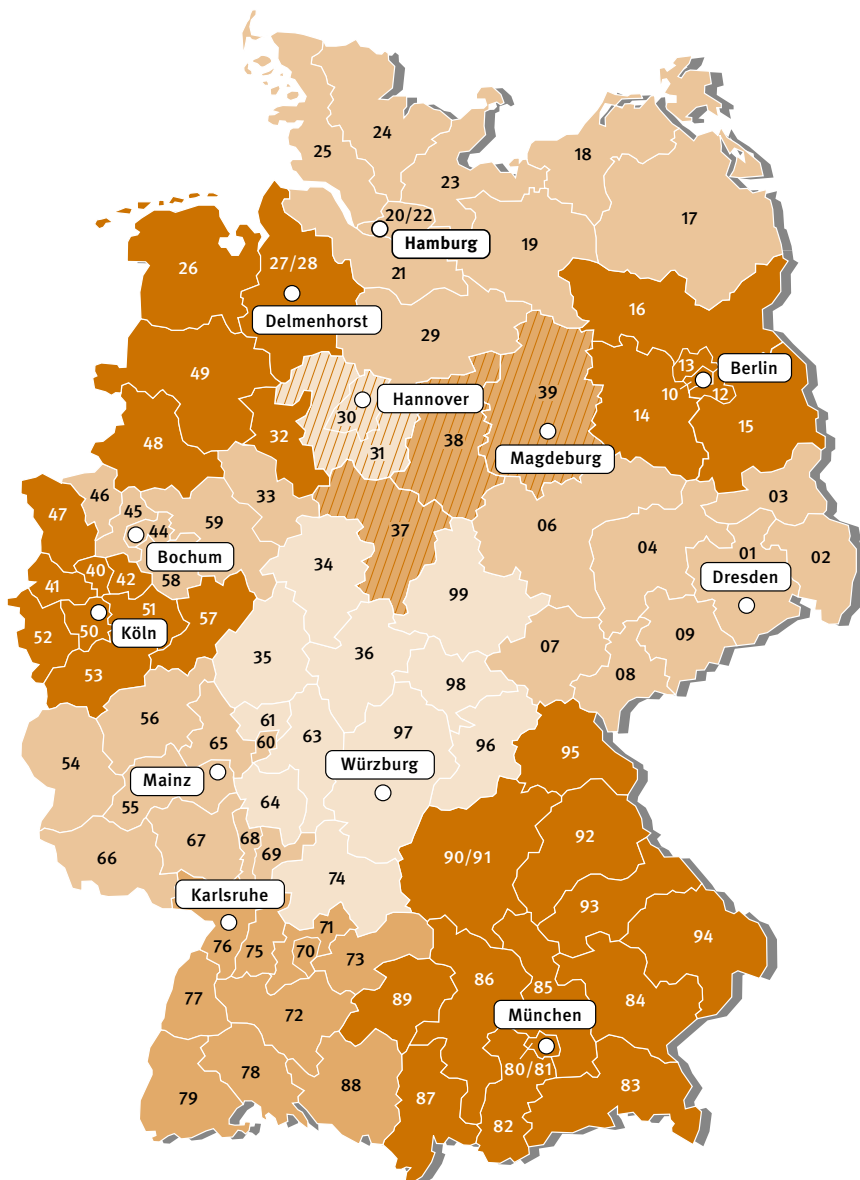
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



